

A. D. T. gegen das Vereinigte Königreich

Urteil vom 31. Juli 2000

Strafbarkeit von Homosexualität

Art. 8 EMRK
Art. 14 EMRK

Sachverhalt:

Am 1.4.1996 wurde die Wohnung des homosexuellen Bf. von mehreren Polizeibeamten durchsucht. Dabei wurden mehrere Fotos sowie Videokassetten beschlagnahmt, die den Bf. bei sexuellen Handlungen mit anderen erwachsenen Männern zeigten. Der Bf. wurde daraufhin wegen schwerer Unzucht (*gross indecency*) angeklagt. Diese Anklage bezog sich auf die sexuellen Handlungen als solche und nicht auch auf die Erstellung oder Verbreitung der Fotos und Videokassetten. Der Bf. wurde zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Aufgrund des Anratens seines Verteidigers erhob der Bf. keine Rechtsmittel gegen die Verurteilung.

Rechtsausführungen:

Der Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*).

Der *Eingriff* war *gesetzlich vorgesehen* und verfolgte *legitime Ziele*, nämlich den *Schutz der Moral* und der *Rechte und Freiheiten anderer*. Zu prüfen bleibt, ob der *Eingriff* in einer *demokratischen Gesellschaft notwendig* war.

Bereits in seinem Urteil im Fall *Dudgeon/GB* stellte der GH fest, dass kein *dringendes soziales Bedürfnis* nach einer Kriminalisierung homosexueller Handlungen von zwei erwachsenen Menschen besteht. Der GH betonte weiters, dass unter dem Gesichtspunkt der *Verhältnismäßigkeit* die möglichen nachteiligen Folgen gesetzlicher Bestimmungen auf das Leben eines homosexuell orientierten Menschen gegenüber den Gründen überwiegen, die für eine unveränderte Weitergeltung dieser Gesetze sprechen. Obgleich Teile der Öffentlichkeit Homosexualität als unmoralisch ansehen und durch die Ausübung privater homosexueller Handlungen anderer vielleicht schockiert, beleidigt oder belästigt sein könnten, kann dies für sich allein nicht die Anwendung von Strafgesetzen rechtfertigen, solange lediglich Erwachsene in gegenseitigem Einverständnis beteiligt sind. Im vorliegenden Fall waren der Bf. und eine begrenzte Anzahl von Freunden an den sexuellen Aktivitäten beteiligt, welche in einem privaten Rahmen stattfanden. Obwohl davon Videoaufzeichnungen gemacht wurden, ist es unwahrscheinlich, dass andere Personen diese jemals gesehen hätten. Es gilt also auch im vorigen Fall derselbe enge *Ermessensspielraum* wie im Fall *Dudgeon/GB*. Die Verurteilung des Bf. war in *einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig*. **Verletzung** von **Art. 8 EMRK** (einstimmig).

Keine gesonderte Prüfung der behaupteten Verletzung von **Art. 14 EMRK** iVm. **Art. 8 EMRK** (einstimmig).

Entschädigung nach Art. 41 EMRK:
GBP 20.929,05 für materiellen und immateriellen Schaden sowie GBP 12.391,83 für Kosten und Auslagen (einstimmig).

Anm.: Vgl. den vom GH zitierten Fall *Dudgeon/GB*, Urteil v. 22.10.1981 (= EuGRZ 1983, 488).

P.R.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)